

TOP 13c:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm - TA Lärm)

Drucksache: 708/16

I. Zum Inhalt der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift

Durch Artikel 2 Nummer 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt (vgl. BR-Drucksache 208/17, TOP 13a) soll in der Baunutzungsverordnung eine neue Baugebietskategorie "Urbane Gebiete (MU)" eingeführt werden. Für diese Gebietskategorie enthält die TA Lärm bisher keine Immissionsrichtwerte.

Die Änderung der TA Lärm konkretisiert die Anforderungen, die von dem Betreiber einer immissionsschutzrechtlichen Anlage zur Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Lärm zu erfüllen sind, wenn von seiner Anlage Geräusche auf ein urbanes Gebiet einwirken. Mit der Ergänzung der TA Lärm sollen neue Immissionswerte im Sinne des § 48 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes festgesetzt werden. Die Änderung der TA Lärm erfordert neben der Anhörung der beteiligten Kreise nach § 51 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes die Zustimmung des Bundesrates.

II. Empfehlungen der Ausschüsse

Der **federführende Ausschuss für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit**, der **Gesundheitsausschuss** und der **Ausschuss für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung** empfehlen dem Bundesrat, der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift nach Maßgabe von Änderungen zuzustimmen und eine begleitende EntschlieÙung zu fassen.

Die Empfehlungen im Einzelnen sind aus **Drucksache 708/1/16** ersichtlich.

